

**Von:** Gemeindebund Steiermark  
<post@gemeinebund.steiermark.at>  
**An:** A13\_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-  
raumordnung@stmk.gv.at>  
**Gesendet am:** 24.03.2023 11:25:09  
**Betreff:** Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare  
Energie - Solarenergie - Begutachtung, GZ: ABT13-  
14614/2023-4

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bitte um Beachtung der Anlagen!

Vielen Dank und mit besten Grüßen  
M. Schaffer

---

Martina Schaffer



Mit Auszeichnung des Landes Steiermark

Stadionplatz 2, A-8041 Graz  
Telefon: +43/316/82 20 79-201  
Fax: +43/316/82 20 79-290  
E-Mail: [schaffer@gemeinebund.steiermark.at](mailto:schaffer@gemeinebund.steiermark.at)  
[www.gemeinebund.steiermark.at](http://www.gemeinebund.steiermark.at)

---

**Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 13  
Hofrätin Mag.<sup>a</sup> Andrea Teschinegg  
Stempfergasse 7  
8010 Graz**



Mit Auszeichnung des Landes Steiermark

Stadionplatz 2, 8041 Graz  
Tel: 0316 / 822 079  
Fax: 0316 / 822 079-290  
E-Mail: [post@gemeindebund.steiermark.at](mailto:post@gemeindebund.steiermark.at)  
[www.gemeindebund.steiermark.at](http://www.gemeindebund.steiermark.at)

**per E-Mail:  
[abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at](mailto:abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at)**

Graz, 23. März 2023

**Entwicklungsprogramm für den Sachbereich  
Erneuerbare Energie - Solarenergie  
Begutachtung; GZ: ABT13-14614/2023-4**

*Sehr geehrte Frau Hofrätin Mag.<sup>a</sup> Teschinegg!*

Der Gemeindebund Steiermark bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie auf Grund des § 11 Abs. 10 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 84/2022, erlassen wird. Wir nehmen zu diesem Entwurf wie folgt Stellung und übermitteln unter Einem die Stellungnahmen unserer Mitgliedsgemeinden.

Das Land Steiermark geht davon aus, dass das Ziel der 100-prozentigen heimischen Stromversorgung aus erneuerbaren Energiequellen bis 2030 in der Steiermark vor allem durch den Ausbau der Stromproduktion aus Windenergie und Solarenergie erreichbar sein wird. Einerseits sind die Potentiale der Wasserkraft an den steirischen Flüssen begrenzt, andererseits ist die Planung von Windkraftstandorten durch das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie bereits definiert. Der hohe Bedarf an Photovoltaikanlagen zur Gewinnung von Solarenergie und der notwendige Ausbaufortschritt bis 2030, die schwierige Umsetzung in der örtlichen Raumplanung, Auswirkungen größerer Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf das Orts- und Landschaftsbild und die technische Komplexität des Netzbetriebes stellen die öffentlichen Planungsträger Gemeinden und Land vor große Herausforderungen.

Daher soll das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie dazu beitragen, die Ziele unter Berücksichtigung eines sparsamen Flächenverbrauchs zu erreichen, was wir unabhängig vom Folgenden sehr begrüßen.

Die überörtlichen Festlegungen (Vorrangzonen) des Sachprogramms decken laut dem Land Steiermark voraussichtlich rund 40 % des Flächenbedarfes ab, weitere 60 % sollen landesweit im Rahmen der örtlichen Raumplanung nach den Bestimmungen des StROG unter Einhaltung der Planungskriterien des Sachprogramms dezentral **mit kleineren Einzelstandorten** bis 2 ha und bis 10 ha abgedeckt werden.

Schon die Problemanalyse in den Erläuterungen zur Verordnung zeigt sohin, dass die nationalen und landesweiten Ziele durch das Sachprogramm alleine nicht erreicht werden, sondern sogar über 60 % des notwendigen Flächenbedarfs über die örtliche Raumplanung abgedeckt werden müssen! Dabei stehen den Gemeinden im Rahmen der örtlichen Raumplanung Verfahren für Anlagen bis 2 ha und unter **sehr eingeschränkten Rahmenbedingungen** auch Verfahren für Flächen zwischen 2 und 10 ha zur Verfügung. Die Widmung eines Einzelstandortes ist für die Gemeinden einerseits mit hohem Verfahrensaufwand verbunden und verursacht andererseits hohe Kosten, die von den Gemeinden zu tragen sind. Im Gegensatz dazu reduziert sich der Aufwand um die Widmung von Flächen mit mehr als 10 ha entsprechend dem Sachprogramm auf die Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan, wobei die Kosten ebenfalls von den Gemeinden zu tragen sind. Dazu kommt noch, dass die zur Widmung durch die Gemeinden geeigneten Flächen sehr eng definiert werden.

Es ist uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Gemeinden mit hohem Verfahrensaufwand und Kosten belastet werden sollen, um den (mit 60 % eigentlich größeren!) Beitrag zur Zielerreichung zu leisten. Dass sich durch die Festlegung von Vorrangzonen im Rahmen der überörtlichen Raumplanung für Flächen ab 10 ha und klare Vorgaben für die Gemeinden die Anzahl von Verfahren auf Gemeindeebene verringern und der verfahrensrechtliche und finanzielle Aufwand reduziert werden soll, wie dies in den Erläuterungen zur Verordnung ausgeführt wird, ist uns nicht nachvollziehbar. **Wir fordern daher einfachere Verfahrensbestimmungen für die von den Gemeinden durchzuführenden Verfahren!**

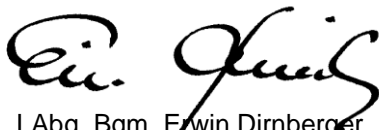
Aus vielen Rückmeldungen unserer Mitgliedsgemeinden haben wir erfahren, dass sich vor allem die Ausweisung von Vorrangzonen (§ 3) im öffentlichen Interesse vielfach auf höherwertige Flächen (vorwiegend Ackerflächen) bezieht. Aus uns bekannt gegebenen Fällen wurden geringerwertige und verfügbare Wiesenflächen nicht in das Sachprogramm aufgenommen und nach unserem Wissensstand nicht einmal näher geprüft. Es wäre sohin sinnvoll, für die Errichtung von größeren Photovoltaikanlagen über 10 ha vorrangig Flächen wie etwa ehemalige Schottergruben, aufgelassene Gewerbeflächen oder nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sowie minderwertige Wiesenflächen heranzuziehen. Die im Entwurf vorgesehenen Vorrangzonen befinden sich in 34 Gemeinden und sind regional unausgewogen aufgeteilt. Weshalb etwa im Bezirk Voitsberg keine Vorrangzone ausgewiesen ist, erschließt sich uns nicht. **Wir fordern daher den Entwurf der Verordnung zu überarbeiten und die Einbeziehung weiterer Flächen in die Verordnung gemeinsam mit den Gemeinden in der Steiermark zu prüfen.**

Da wir die Ziele, welche mit der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie erreicht werden sollen, sehr unterstützen, ersuchen wir im Hinblick auf eine möglichst rasche Umsetzung die ausgeführten Aspekte zu prüfen und vor allem die Einbeziehung weiterer Flächen mit den Gemeinden umgehend abzustimmen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

*mit herzlichen Grüßen!*

FÜR DEN  
GEMEINDEBUND STEIERMARK

  
LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident

  
Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer

Anlagen:

SN Stadtgemeinde Kindberg  
SN Marktgemeinde Pöllau  
SN Marktgemeinde Thal  
SN Marktgemeinde Kalsdorf

**Von:** Bauamt Wolfgang Feichtenhofer  
<wolfgang.feichtenhofer@kindberg.at>  
**An:** Gemeindebund Steiermark  
<post@gemeindebund.steiermark.at>  
**Gesendet am:** 28.02.2023 16:16:09  
**Betreff:** Entwicklungsprogramm für Sachbereich Erneuerbare Energie  
- Solarenergie - VO-Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Anhang senden wir Ihnen das Einwendungsschreiben der Stadtgemeinde Kindberg betreffend „Entwicklungsprogramm für Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie - VO-Entwurf“, welches direkt an die Landesregierung Steiermark, Abteilung 13 ergangen ist.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Ing. Wolfgang Feichtenhofer**  
**Bauamtsleiter**  
**STADTGEMEINDE KINDBERG**  
*Bauamt / Hausverwaltung / Forstverwaltung*  
Hauptstraße 44  
A-8650 Kindberg  
Tel.: +43 3865 - 22 02 – 241  
[wolfgang.feichtenhofer@kindberg.at](mailto:wolfgang.feichtenhofer@kindberg.at)  
[www.kindberg.at](http://www.kindberg.at)





## Bauamt

Bearbeiter: Ing. Wolfgang Feichtenhofer  
Tel.: +43 3865/2202-241  
E-Mail: wolfgang.feichtenhofer@kindberg.at  
GZ: A-2023-1229-00079

Amt der  
Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Kindberg, am 17. Februar 2023

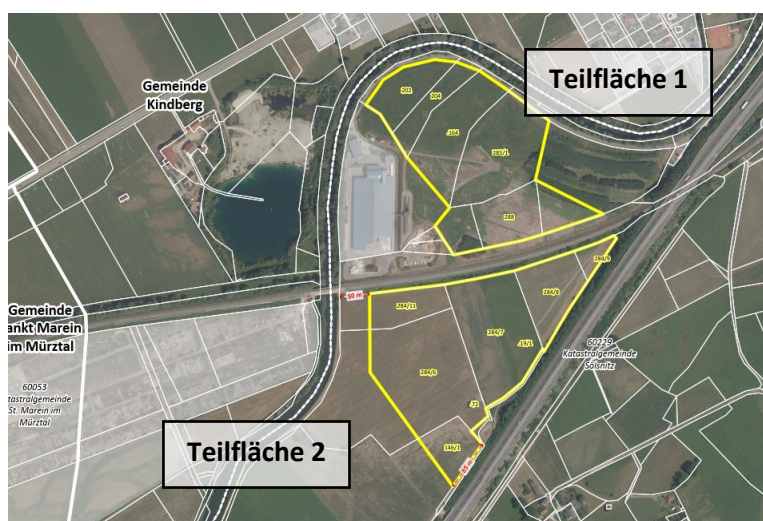
## Ggst.: Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Verordnungsentwurf des „Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie“ werden seitens der Stadtgemeinde Kindberg lt. Gemeinderatsbeschluss vom 7. Februar 2023 innerhalb offener Frist nachfolgende Einwände erhoben:

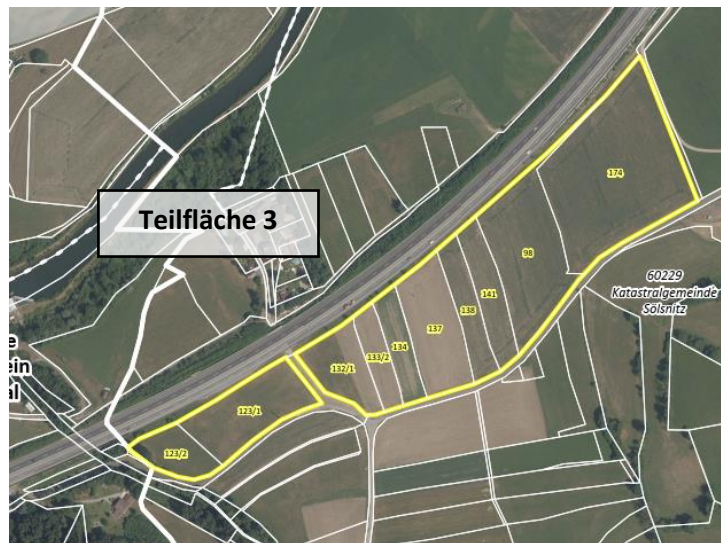
### Vorrangzonen Mürzhofen: Anlage 2.19

Die Ausweisung einer Vorrangzone zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage für die Teilfläche 1 (Deponiefläche Mürzverband - ca. 6,5 ha) wird, unter Bezug auf die in § 1 festgelegten Zielsetzungen des gegenständlichen Verordnungsentwurfes, befürwortet.



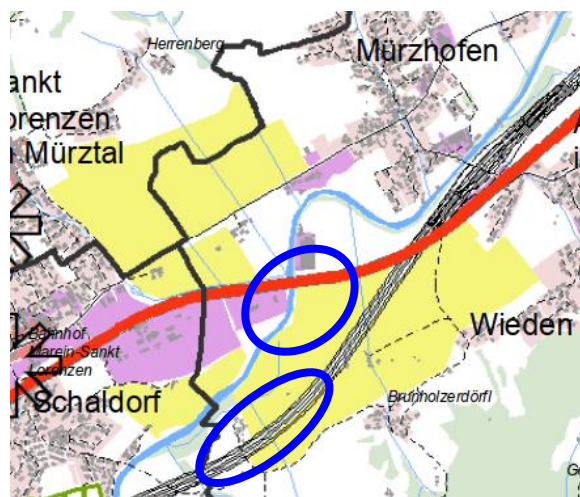
Ausschnitt aus der Planbeilage – Anlage 2.19 / Blatt 2/2

Für die Teilflächen 2 (Zwickel zwischen Südbahn und S6 - ca. 7,5 ha) und 3 (Talboden südlich S6 - ca. 6,9 ha + 1,2 ha) ist aus raumordnungsfachlicher und -rechtlicher Sicht, die Festlegung einer PV-Vorrangzone mit folgender Begründung abzulehnen bzw. zu beeinspruchen:



Ausschnitt aus der Planbeilage – Anlage 2.19 / Blatt 1/2

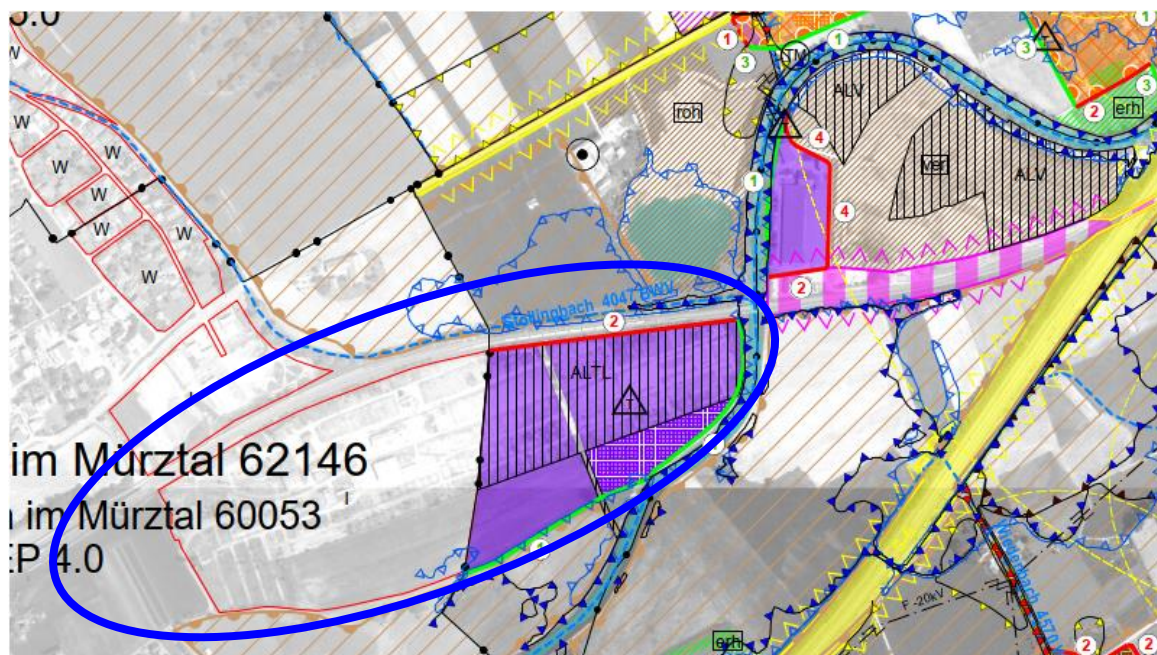
- Im Bereich der Teilflächen 2 und 3 ist gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm (REPRO - Obersteiermark Ost) eine landwirtschaftliche Vorrangzone festgelegt und ergibt sich daher ein Widerspruch zu den Zielsetzungen gemäß § 1 des gegenständlichen Verordnungsentwurfes. Aufgrund der topographischen Bedingungen im Raum Kindberg sind hochwertige, zentral gelegene, ebene landwirtschaftlich nutzbare Flächen begrenzt und sind somit diese Teilflächen 2 und 3 für die regionale Versorgung von großer Bedeutung.



Ausschnitt aus der Vorrangzonenkarte (REPRO Obersteiermark Ost)

- In § 1 Abs. 3 ist festgelegt, dass Energieerzeugungsanlagen prioritär auf Dachflächen und Fassaden, auf **versiegelten oder vorbelasteten Flächen** sowie in Kombination oder in unmittelbarem Anschluss an industriell-gewerbliche Nutzungen oder Infrastrukturanlagen errichtet werden sollen.

Auch diesbezüglich ergibt sich ein Widerspruch, da zum einen hochwertige landwirtschaftliche Flächen als PV-Vorrangzonen ausgewiesen werden sollen und zum anderen in unmittelbarer Nähe, westlich zur Teilfläche 2, eine ungenutzte, brachliegende Konversionsfläche, welche teilweise eine Altlastenfläche gemäß Altlastenatlas-VO darstellt, nicht berücksichtigt wurde. Nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer besteht seinerseits das Interesse auf diesen Flächen PV-Anlagen zu errichten. Gespräche des Eigentümers mit örtlichen Industriebetrieben, als Energieabnehmer, sind bereits positiv verlaufen. Die Nutzung dieser vorbelasteten und im Flächenwidmungsplan 1.0 als „Industriegebiet 1“ ausgewiesenen Flächen, im Gesamtausmaß von ca. 21 ha (8 ha in Kindberg und 13 ha in St. Marein im Mürztal), liegt auch im Interesse der Stadtgemeinde Kindberg, da eine zeitnahe industriell-gewerbliche Nutzung, aufgrund der bestehenden Mängel, wie z.B.: Erschließung, Sanierung der Altlast und fehlender technischer Infrastruktur, nicht zu erwarten ist.



*Ausschnitt aus dem Örtlichen Entwicklungsplan*

- Gemäß § 6 Abs. 2 ist für PV-Freiflächenanlagen bis 2 ha das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu berücksichtigen. Da dies auch für PV-Freiflächenanlagen mit einem Flächenausmaß von 2 - 10 ha sowie für Großanlagen über 10 ha Gültigkeit haben muss, ist die Ausweisung einer Vorrangzone für die Teilflächen 2 und 3 abzulehnen. Eine etwaige PV-Freiflächenanlage, vor allem auf der Teilfläche 3 (südlich der S6), stellt einen Neuanriss eines naturbelassenen und ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Bereiches dar und hätte eine enorme Fernwirkung, welche das Landschaftsbild massiv negativ beeinträchtigen würde. Ergänzend ist hierzu noch anzuführen, dass für die Teilfläche 3 aufgrund der Hanglage die Sichtwirkung auch durch eine lineare Gehölzstruktur (Heckenpflanzung) nicht unterbunden werden kann und das Landschaftsbild jedenfalls negativ beeinträchtigt würde.



- Gemäß § 6 Abs. 3 des gegenständlichen Begutachtungsentwurfes ist die Festlegung von Eignungszonen für PV-Freiflächenanlagen mit einem Gesamtausmaß von 2 - 10 ha in folgenden Bereichen zulässig:
  - ✓ im Anschluss an hochrangige Verkehrsinfrastrukturen wie Autobahnen, Schnellstraße, Landesstraßen der Kategorie A, B und C sowie Hauptbahnen und Nebenbahnen mit werktäglichem Personenverkehr
  - ✓ im Anschluss an Ver- und Entsorgungsanlagen
  - ✓ im Anschluss an Flächen mit bestehender industriell-gewerblicher Nutzung oder
  - ✓ auf oder im Anschluss an Materialgewinnungsstätten oder Deponieanlagen
  
- Berücksichtigt man nun die „eingeschnürte“ Tallage des Gemeindegebietes von Kindberg, welche durch hochrangige Verkehrsinfrastrukturen wie die Schnellstraße S6 und die Bahnlinie durchtrennt ist, würden durch die Festlegung von PV-Vorrangzonen im Anschluss an diese hochrangigen Verkehrsanlagen, die ohnehin spärlich vorhandenen, ebenen und landwirtschaftlich wertvollen Flächen verloren gehen. Daher ist auch die Festlegung von Eignungszonen im Bereich der hochrangigen Verkehrsinfrastrukturen abzulehnen.
  
- Die Stadtgemeinde Kindberg verfügt bereits seit dem Jahr 2012 über PV-Freiflächenanlagen im Ausmaß von 3,8 ha, deren Ertrag in das Leitungsnetz des E-Werkes Kindberg eingespeist wird.
  
- Gemäß den v.a. Vorschlägen würden somit im Gemeindegebiet von Kindberg in Summe 18,3 ha und weitere 13 ha im Gemeindegebiet von St. Marein im Mürztal, für die Neuerrichtung von PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen, welche im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Entwicklungsprogrammes, als PV-Vorrangzonen ausgewiesen werden können.  
Es ist somit nicht nachvollziehbar und auch inakzeptabel, dass wertvollste und dringend benötigte landwirtschaftliche Flächen (innerhalb einer landwirtschaftlichen Vorrangzone!) geopfert werden müssen.

Seitens der Stadtgemeinde Kindberg wird daher die Ausweisung von PV-Vorrangzonen für die **Teilflächen 2 und 3 entschieden abgelehnt** und wird um nochmalige Prüfung der Erweiterung der Teilfläche 1 Richtung Südwesten (Industriegebiet 1) ersucht.

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Kindberg:  
Der Bürgermeister

Christian Sander

**Von:** Peter Retter <peter.retter@poellau.gv.at>  
**An:** A13\_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-  
raumordnung@stmk.gv.at>  
**CC:** Gemeindebund Steiermark  
<post@gemeindebund.steiermark.at>  
**Gesendet am:** 06.03.2023 07:48:24  
**Betreff:** Begutachtung Verordnungsentwurf Entwicklungsprogramm für  
den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den zugesandten Verordnungsentwurf bitten wir um Abklärung folgender Fragen:

1. Gem. § 5-Ausschlusszonen Z 3 dürfen u.a. in geschützten Landschaftsteilen keine Eignungszonen und Sondernutzungen im Freiland ausgewiesen werden.  
Die Marktgemeinde Pöllau liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 48.
  1. Gilt unser Landschaftsschutzgebiet als „geschützter Landschaftsteil“?
  2. Können trotzdem Agri-PV-Anlagen bis 0,5 ha errichtet werden?
  3. Im Falle der Zulässigkeit ist jedenfalls eine naturschutzrechtliche Bewilligung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen?
2. Gem. § 5-Ausschlusszonen Z 5 dürfen in Naturparks max. 2 ha Eignungszonen und Sondernutzungen im Freiland ausgewiesen werden.  
Die Marktgemeinde Pöllau liegt im Naturpark Pöllauer Tal.
  1. Wären nunmehr Freiflächenanlagen bis 2 ha unter den genannten Voraussetzungen möglich?
  2. Können trotzdem Agri-PV-Anlagen bis 0,5 ha errichtet werden?
  3. Im Falle der Zulässigkeit ist jedenfalls eine naturschutzrechtliche Bewilligung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen?

§ 5

#### Ausschlusszonen

Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist in folgenden Bereichen unzulässig:

1. in landwirtschaftlichen Vorrangzonen und Grünzonen gem. Regionalem Entwicklungsprogramm für die jeweilige Planungsregion, ausgenommen Agri-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlichen Vorrangzonen;
2. in den Teilräumen „Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“, ausgenommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Windkraftanlagen unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Sensibilität oder zur Eigenversorgung bestehender Gebäude, gem. Regionalem Entwicklungsprogramm für die jeweilige Planungsregion;
3. in Nationalparks, Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen, Europaschutzgebieten nach der FFH-Richtlinie und bei Naturdenkmälern;
4. in den Biototypen/Lebensräumen Moore, Sumpfe und Quellfluren; Halbtrockenrasen und Trockenrasen, sowie auf eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern einschließlich deren Umkreis bis zu einem 10 m breiten landeinwärts gemessenen Geländestreifen;
5. in Naturparks, ausgenommen Flächen für Anlagen bis zu 2 ha unter besonderer Berücksichtigung der hohen Sensibilität von Orts- und Landschaftsbild;
6. auf Waldflächen;
7. in roten Gefahrenzonen gemäß § 7 Z 1 sowie in blauen Vorbehaltsbereichen gemäß § 7 Z 3 der ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung – ForstG-GZPV;
8. in roten Gefahrenzonen gemäß § 8 Abs. 1 sowie in blauen Funktionsbereichen gemäß § 10 Abs. 3 WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung - WRG-GZPV;
9. im Bereich von natürlich fließenden Gewässern und deren Uferböschungen sowie auf Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer mit einer Breite von mindestens 10 m gemessen ab der Böschungsoberkante, bzw. mit einer Breite von mindestens 20 m bei jenen Gewässern, deren Uferstreifen mit einer Breite von mindestens 20 m als Grünzone gem. den Regionalen Entwicklungsprogrammen festgelegt sind.

Herzlichen Dank für Ihre geschätzte Rückmeldung und mit freundlichen Grüßen

Peter Retter

Marktgemeinde Pöllau – Bauamt,  
8225 Pöllau, Schulplatz 48

Tel. 03335 2038 701, Email: [peter.retter@poellau.gv.at](mailto:peter.retter@poellau.gv.at)

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr: 08-12.00 Uhr u. Mo, Do, 13-17.00 Uhr

**Von:** Marktgemeinde Thal <gemeinde@thal.gv.at>  
**An:** Gemeindebund Steiermark  
<post@gemeindebund.steiermark.at>  
**CC:** Matthias Brunner <matthias.brunner@thal.gv.at>; Amtsleitung  
Thal <amtsleitung@thal.gv.at>  
**Gesendet am:** 14.03.2023 10:15:18  
**Betreff:** Begutachtung, Entwicklungsprogramm für Sachbereich  
Erneuerbare Energie - Solarenergie - VO-Entwurf,  
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übermitteln wir zu oa Gegenstand die Stellungnahme der Marktgemeinde Thal an die Abteilung 13, Land Steiermark.

Mit freundlichen Grüßen  
Matthias Brunner eh.  
(Bürgermeister)



Marktgemeinde Thal  
Bezirk Graz-Umgebung

8051 Thal, Am Kirchberg 2  
T: 0316 58 34 83, F: 0810 955 417 68 79  
gemeinde@thal.gv.at, www.thal.gv.at



Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 13  
Bau- und Raumordnung  
Stempfergasse 7  
8010 Graz  
per E-Mail an [abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at](mailto:abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at)

Datum: 14.03.2023  
GZ.: 031/1-2023/1  
Bearb.: Bgm/MH  
do GZ.: ABT13-14614/2023-4

### „Begutachtung“

GZ: ABT13-14614/2023-4, Aussendung vom 26.01.2023  
Entwicklungsprogramm für den Sachbereich  
Erneuerbare Energie – Solarenergie, Entwurf einer Verordnung  
der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein  
Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie  
- Solarenergie erlassen wird; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Marktgemeinde Thal nimmt zu gegenständlichem Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

#### Zu § 1 Ziele

- (3) Bei der Umsetzung des in Abs. 1 genannten Zieles in der örtlichen Raumplanung ist zu beachten, dass Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie prioritär
1. auf Dachflächen und Fassaden,
  2. auf versiegelten oder vorbelasteten Flächen wie z.B. Parkplätzen, Verkehrsflächen oder Deponiestandorten oder
  3. in Kombination oder in unmittelbarem Anschluss an industriell - gewerbliche Nutzungen oder Infrastrukturanlagen wie z.B. Kläranlagen, Altstoffsammelzentren oder als Erweiterung bestehender Solarenergieanlagen errichtet werden.

Die Bedeutung des Begriffs „prioritär“ ist aus folgenden Gründen unklar.

Die Umsetzbarkeit dieser Ziele durch die Instrumente der Örtlichen Raumordnung bleibt insbesondere betreffend Ziffer 1 weitgehend unklar, da im Stmk. ROG 2010 keine Bestimmungen enthalten sind, welche die Errichtung von PV-Anlagen auf Dachflächen und Fassaden erreichen lassen. Die Errichtung von PV-Anlagen auf Dachflächen oder Fassaden beruht – ausgenommen den baugesetzlichen Bestimmungen – auf der Freiwilligkeit des jeweiligen Konsenswerbers.

Die Begriffe „zu beachten“ und „oder“ sind hinsichtlich deren Rechtswirkung in Vorausschau auf künftige Raumordnungsverfahren unklar.

Es wird daher um Konkretisierung der Verordnung und um Klarstellung in den Erläuterungen gebeten.

(5) Im Sinne einer sparsamen Flächeninanspruchnahme und einer effizienten Flächennutzung sind auf landwirtschaftlich genutzten Flächen kombinierte Nutzungen mit Agri-Photovoltaikanlagen zu bevorzugen.

Der Begriff „zu bevorzugen“ ist hinsichtlich dessen Rechtswirkung in Vorausschau auf künftige Raumordnungsverfahren unklar.

### Zu § 5 Ausschlusszonen

Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist in folgenden Bereichen unzulässig:

1. in landwirtschaftlichen Vorrangzonen und Grünzonen gem. Regionalem Entwicklungsprogramm für die jeweilige Planungsregion, ausgenommen Agri-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlichen Vorrangzonen;

Es wird beantragt, Grünzonen nicht als Ausschlusszonen festzulegen. Begründet wird dies mit der Tatsache, dass gemäß bisherigem Leitfaden *die Prüfung der ökologischen Funktion im Anlassfall und der gegebenen Beeinträchtigung der Naherholung/Erholungsfunktion und die Prüfung der Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (z.B. Hochwässer) normiert wurde* und nach positiver Abklärung dieser Vorfragen eine PV-Anlage durchaus möglich war.

Es wird weiters beantragt, Agri-Photovoltaikanlagen auch in Grünzonen zu ermöglichen, da landwirtschaftliche Betriebe u.a. auch in Grünzonen bestehen und der kategorische Ausschluss eine Ungleichbehandlung in ähnlich gelagerten Fällen darstellen würde und sachlich nicht gerechtfertigt ist.

### Zu § 6 Vorgaben für die örtliche Raumplanung

(2) Zur vorrangigen Versorgung von Siedlungsbereichen mit Solarenergie (lokale Versorgung) ist unter Beachtung der Ziele gemäß § 1 Abs. 3 und 4 die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb von Ausschlusszonen bis zu einer Gesamtfläche von 2 ha unter Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zulässig.

Der Begriff „lokale Versorgung“ ist unklar, da die lokale Versorgungsfunktion mit den Instrumenten der örtlichen Raumplanung nicht gesichert werden kann. Wie Praxisbeispiele belegen, wird der durch PV-Anlagen erzeugte Strom in das Stromnetz eingespeist, ohne dabei tatsächlich eine lokale Versorgung der umliegenden Siedlungsgebiete zu gewährleisten.

Die Formulierung „unter Beachtung der Ziele gemäß § 1 Abs. 3 und 4“ ist hinsichtlich dessen Rechtswirkung in Vorausschau auf künftige Raumordnungsverfahren unklar. Offen bleibt, ob die Lagekriterien gemäß § 1 jedenfalls zutreffen müssen oder ob auch andere Bereiche als PV-Standort festgelegt werden können.

Es wird daher vorgeschlagen, die ggst. Bestimmung wie folgt zu formulieren:

(2) Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb von Ausschlusszonen ist bis zu einer Gesamtfläche von 2 ha unter Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zulässig.

### Zu § 7 Übergangsbestimmungen

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Planungsverfahren können nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende geführt werden, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Beschluss über die Auflage des örtlichen Entwicklungskonzeptes gem. § 24 Abs. 1 StROG bzw. des Flächenwidmungsplanes gem. § 38 Abs. 1 StROG bereits gefasst wurde.

Die Marktgemeinde Thal hat in den letzten Monaten eine gemeindeweite Untersuchung für freistehende PV-Anlagen erarbeitet. Diese Untersuchung beruht inhaltlich auf den bisher anzuwendenden landespolitischen Vorgaben für die Planung von PV-Standorten, insbesondere auf dem Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen (Stand 04/2022), hrsg.: von den Abteilungen 13, 15 und 17. Die Marktgemeinde Thal beabsichtigt, auf Grundlage dieser gemeindeweiten Untersuchung Grundsätze für freistehende PV-Anlagen zu verordnen, welche in weiterer Folge die Grundlage für sämtliche und zukünftige PV-Umwidmungen darstellen sollen (vgl. § 22 (8), letzter Satz ROG 2010 idgF.).

Eine fristgerechte Verfahrenseinleitung durch die Gemeinde (Auflagebeschluss vor Inkrafttreten des SAPRO Erneuerbare Energie führt jedoch nach Rechtswirksamkeit des ggst. SAPRO Erneuerbare Energie zum Widerspruch beider Verordnungen. Selbes gilt für bereits rechtswirksame Verordnungen. Sämtliche fristgerecht im Verfahren befindliche sowie bisher rechtswirksame Konzepte der örtlichen Raumplanung sind somit nach Inkrafttreten des SAPRO Erneuerbare Energie hinfällig und bedürfen rückwirkend einer Überarbeitung.

Es wird daher beantragt, die Übergangsbestimmungen dahingehend zu novellieren, dass rechtswirksame Verordnungen der Gemeinden, welche auf Basis einer gemeindeweiten Gesamtuntersuchung im Sinne § 22 (8) erlassen wurden, von den Bestimmungen des SAPRO Erneuerbare Energie unberührt bleiben.

Die Marktgemeinde Thal bittet um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Brunner  
(Bürgermeister)

**Von:** Alexandra Weinberger <Weinberger@kalsdorf-graz.at>  
**An:** Gemeindebund Steiermark <post@gemeindebund.steiermark.at>  
**CC:** Bürgermeister Manfred Komericky <buergermeister@kalsdorf-graz.at>; Martin Büchsenmeister <Buechsenmeister@kalsdorf-graz.at>  
**Gesendet am:** 21.03.2023 09:15:16  
**Betreff:** WG: "Begutachtung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegende Stellungnahme wurde mit heutigem Mail an die Abteilung 13 unter dem Betreff "Begutachtung" übermittelt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibt

Mit freundlichen Grüßen

Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz  
Raumordnung-Verkehr  
Alexandra Weinberger

Hauptplatz 1  
8401 Kalsdorf bei Graz

Tel.: +43 3135 52551-27  
Mobil: +43 664 8410-333  
E-Mail: weinberger@kalsdorf-graz.at  
Internet: www.kalsdorf-graz.gv.at

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Alexandra Weinberger  
Gesendet: Dienstag, 21. März 2023 09:12  
An: 'A13\_Bau- und Raumordnung' <abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at>  
Betreff: "Begutachtung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage wird die Stellungnahme der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz bezüglich des Begutachtungsentwurfes "Vorrangzone Cargo Center, Anlage 2.04, Standortgemeinde Kalsdorf bei Graz" zur Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bürgermeister:

Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz  
Raumordnung-Verkehr

Alexandra Weinberger

Hauptplatz 1  
8401 Kalsdorf bei Graz

Tel.: +43 3135 52551-27  
Mobil: +43 664 8410-333  
E-Mail: [weinberger@kalsdorf-graz.at](mailto:weinberger@kalsdorf-graz.at)  
Internet: [www.kalsdorf-graz.gv.at](http://www.kalsdorf-graz.gv.at)





# Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz

Polit. Bezirk Graz-Umgebung

Hauptplatz 1, 8401 Kalsdorf bei Graz

Tel.: 03135/52551-0 / Fax: 03135/52551-33

E-Mail: [gde@kalsdorf-graz.at](mailto:gde@kalsdorf-graz.at) / Homepage: [www.kalsdorf-graz.at](http://www.kalsdorf-graz.at)

An das Amt der  
Stmk. LR, Abteilung 13  
per E-Mail unter  
[abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at](mailto:abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at)  
Betreff: „Begutachtung“

## Referat Bauamt

GZ: 031/2023

Sachbearbeiter: Alexandra Weinberger

E-Mail: [weinberger@kalsdorf-graz.at](mailto:weinberger@kalsdorf-graz.at)

Telefon: 03135-52551-27

Mobil: 0664/8410-333

Kalsdorf bei Graz, 20.03.2023

## Betreff:

**Entwicklungsprogramm für den Sachbereich erneuerbare Energie-, Solarenergie, Begutachtungsentwurf - Stellungnahme der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz zu Vorrangzone Cargo Center, Anlage 2.04, Standortgemeinde Kalsdorf bei Graz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der 8-wöchigen Frist wird seitens der Marktgemeinde Kalsdorf nachfolgende Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eingebracht:

1. Abwägungsprozess REPRO „Steirischer Zentralraum“ vs. Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie:

Es befinden sich rd. 40 % des Vorrangstandortes innerhalb der bislang von allen Nutzungen freigehaltenen Grünzone gem. gelt. REPRO „Steirischer Zentralraum“.

Gem. § 5 Abs. 5 REPRO Steirischer Zentralraum, LGBl. Nr. 87/2016:

„Grünzonen dienen dem *Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren* (ökologische Funktion) und/oder der *Naherholung* (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z.B.: Hochwässer (Schutzfunktion). Als Grünzonen gelten auch Uferstreifen in einer Breite von mindestens 20 m an der Mur und 10 m (im funktional begründeten Einzelfall auch mehr als 10 m), gemessen ab der Böschungsoberkante, entlang aller anderen natürlich fließenden Gewässern. In diesen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen. Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Grünzonen folgende Festlegungen:



### Bankverbindungen:

Stmk. Bank und Sparkassen AG: IBAN AT22 2081 5047 0950 9014 BIC STSPAT2GXXX  
Raiffeisenbank Region Graz-Thalerhof: IBAN AT49 3847 7000 0500 0534 BIC RZSTAT2G477  
BAWAG PSK: AT28 6000 0000 0750 5216 BIC OPSKATWW  
UID-Nr.: ATU28558307



1. Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Erwerbsgärtnereien, Kleingartenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Tierhaltungsbetriebe, Lagerplätze und Auffüllungsgebiete sind unzulässig.
2. Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von **großflächigen Versiegelungen** sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten.
3. Grünzonen gelten als Ruhegebiete gemäß Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999 idgF. Die Erweiterung bestehender Abbaugebiete ist zulässig.
4. Im Bereich der Murauen sind aufeinander abgestimmte ökologische, freizeitwirtschaftliche, energiewirtschaftliche, wasserwirtschaftliche und verkehrswirtschaftliche Nutzungsansprüche vorzusehen.“

Seitens der Marktgemeinde wird diesbezüglich darauf verwiesen, dass im Bereich südlich der Firma Gebrüder Weiss westlich des Bahnhofs und der Bahntrasse bisher stets von Ausweisungen im ÖEK und FWP der Marktgemeinde abzusehen war – selbst für die Erweiterung eines bestehenden und arbeitsplatzintensiven Betriebes.

Anfragen der Marktgemeinden wurden hier stets abschlägig behandelt, obwohl ein öffentliches Interesse an der Erweiterung eines Betriebes mit zahlreichen Arbeitsplätzen gegeben war. Selbst gemäß § 5 SAPRO-Solar ist die Festlegung von Eignungszonen in den Grünzonen unzulässig. Begründet wird dies mit den unterschiedlichen Freiraumfunktionen der Grünzonen, die im öffentlichen Interesse stehen. So dient nach den erläuternden Bemerkungen zum SAPRO-Solar die Grünzone gem. REPRO Steirischer Zentralraum der Sicherung unverbauter Freiräume und der Lebensraumvernetzung.

Nach den vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich „Erneuerbare Energie“ bis Juni 2023 in Kraft gesetzt werden soll, obwohl das bedeutet, dass zu diesem Zeitpunkt eine Adaptierung des REPRO „Steirischer Zentralraum“ aus zeitlichen wie verfahrensbedingten Gründen nicht erfolgen kann. Somit stellt sich die grundsätzliche Frage, ob dieser Aspekt von zwei sich dem Grunde nach widersprechenden Landesverordnungen rechtlich – auch unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes – relevant ist und eine Unvereinbarkeit begründet aufzubrechen ist. Alternativstandorte werden im SAPRO-Solar nur mangelhaft erwähnt.

Im Bereich der Vorrangzonen kommt es daher zusammenfassend aus Sicht der Marktgemeinde zu einem (aufzulösenden) Konflikt zwischen den regionalplanerischen Zielsetzungen zur Sicherung überörtlicher Freiraumstruktur einerseits und der Energieerzeugung mittels Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgrund regionalplanerischer Zielsetzung zur Entwicklung der Energieerzeugung andererseits. Dass für beide Nutzungen ein öffentliches Interesse vorliegt, ist klar. Wieso jedoch gerade Grünzonen Verwendung finden sollen, die an und für sich bereits Funktionen im öffentlichen Interesse erfüllen, für PV-Freiflächenanlagen Verwendung finden sollen, bleibt nach wie vor unklar.

2. Bergbaugesamt-Abbaufeld „Großsulz 1“, Bescheid vom 11.06.2008, GZ: 4.3-11/2005 u. 4.3-12/2005 der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung:

Die Grdste. Nr. 98/1, 96/1, 95 und 86, KG 63224 Großsulz, sind Teil der bergbaurechtlichen Bewilligung nach dem MinroG mit Bescheid vom 11.06.2008, GZ 4.3-11/2005 und 4.3-12/2005, BH GU, sowie der wasserrechtlichen Bewilligung Nassbaggerung vom 28.11.2006, GZ: FA 13A-3100S66-06/2, verlängert mit Bescheid vom 30.11.2021, GZ: BH GU-121134/2015 bis 31.12.2037. Dies ist deshalb für die gegenständliche Einwendung relevant, da von den als Vorrangzone „Cargo Center“ ausgewiesenen Flächenausmaß von 17,58 ha somit 9,9 ha rechtmäßig als Abbaufäche bzw. Bergbaugesamt „Großsulz 1“ festgelegt sind. Gemäß dem Bewilligungsbescheid nach dem WRG vom 28.11.2006 soll der überwiegende Teil der Abbaufäche außerdem nicht wieder verfüllt werden, sondern als Schotterteich mit einer Naherholungsfunktion und Freizeitnutzung bestehen bleiben.

Dies wiederum hat zur Folge, dass die in der Vorrangzone „Cargo Center“ gelegene und für die Nassbaggerung vorgesehene Fläche in der Größe von 9,9 ha gemäß Bescheid kurz- und mittelfristig nicht durch eine PV-Freiflächenanlage umsetzbar ist und demgemäß die in den Unterlagen bekanntgegebene Gesamtfläche der Vorrangzone „Cargo Center“ im Gesamtausmaß von 17,58 ha somit nicht zur Gänze zur Verfügung stehen wird.

Tatsächlich zur Verfügung steht diesfalls eine rd. 7,68 ha große Fläche und unterschreitet dieses Ausmaß somit die Voraussetzungen gem. § 3 (Maßnahmen) Abs. 1 des Begutachtungsentwurfes SAPRO-Solar dahingehend, dass zur Umsetzung der Zielsetzungen mit diesem Entwicklungsprogramm in den steirischen Gemeinden nur solche Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha als Vorrangzone, wobei angeführt werden soll, dass es keine Begründung dafür gibt, wieso das Ausmaß von 10 ha (willkürlich) gewählt wurde, ausgewiesen werden sollen. Kleinere Flächen unter 10 ha können daher nicht Teil des SAPRO-Solar sein.

Es ist außerdem in Frage zu stellen, ob gem. § 153 Abs 2 iVm § 156 Abs 1 MinroG überhaupt für das Bergbaugesamt eine Bewilligung für die Errichtung einer PV-Anlage über das gesamte Bergbaugesamt erteilt wird (Zuständigkeit liegt hier auf Ebene des Bundes). Die Fläche des Bergbaugesamtes im Ausmaß von 9,9 ha der Vorrangzone Cargo Center ist daher für eine Nutzung als PV-Freiflächenanlage zumindest aus heutiger Sicht ungeeignet. Damit ist der derzeit vorliegende Widerspruch der Ausweisung als Vorrangzone zu rechtswirksamen Planungen des Bundes als Bergbaugesamt im Sinne § 11 Abs 6 StROG 2010 aufzulösen. Jedenfalls ist die dem SAPRO-Solar zugrundeliegende Grundlagenforschung dahingehend nicht vollständig, womit eine Überarbeitung erforderlich wird.

3. Verfassungsrechtliche Bedenken:

Allen österreichischen Gemeinden steht gemäß Art. 118 Abs 3 B-VG das Recht und die Pflicht hins. der Zuständigkeit zur Erfüllung der örtlichen Raumplanung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu – und zwar nur der Gemeinde. Dies wird nunmehr weiter seitens des Landes Steiermark eingeschränkt – die ersten Einschränkungen erfolgten bereits z.B. durch die Festlegung einer Grünzone auf Ebene des REPRO.

Das vorliegende SAPRO-Solar ist Teil der überörtlichen Raumplanung durch die steiermärkische Landesregierung und daher klar der überörtlichen Raumplanung in der Zuständigkeit der Landesregierung zuzurechnen. Dabei zu beachten ist, dass Raumordnungsprogramme nur solche Festlegungen treffen dürfen, bei denen das überörtliche Interesse überwiegt und dieses eindeutig und nachweislich ist (VfSlg 11.633). Die parzellenscharfe Ausweisung von Standorten in einem überörtlichen Raumordnungsprogramm ist zwar grundsätzlich zulässig, jedoch bedarf es einer gehörigen Grundlagenforschung und auch der Koordinierung mit anderen Planungsträgern (VfSlg 14.616). Für die Festlegung der Vorrangzone „Cargo Center“ fehlt es aber sowohl an der gehörigen Grundlagenforschung als auch an der Koordinierung mit anderen Planungsträgern (sh. Punkt 2). Eine Begründung wieso genau dieser Standort, und nicht z.B. ein Standort südlich oder westlich des Cargo-Centers liegt nicht vor. Wieso hier vor allem auch die Grünzone nun nicht mehr erhaltungswürdig scheint, fehlt ebenso.

Unterstrichen wird in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 8 Abs. 6 Z.1 StROG 2010:

Raumbedeutsame Maßnahmen

1. **des Landes**, der Gemeinde und der auf Grund eines Landesgesetzes eingerichteten Körperschaft öffentlichen Rechts als Träger von Privatrechten **dürfen einem Entwicklungsprogramm, [...]**

nicht widersprechen.

Die Raumordnungsgrundsätze gem. § 3 StROG 2010 sind verbindlich einzuhalten:

1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch **sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft** zu erhalten und, soweit erforderlich, nachhaltig zu verbessern.
2. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Zur Sicherung und Stärkung bestehender Siedlungsstrukturen ist die Entwicklung von innen nach außen vorzunehmen. **Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.**
3. Die Ordnung benachbarter Räume sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen **aller Gebietskörperschaften** sind aufeinander abzustimmen.

Da es sich um eine überwiegende Grünzone handelt, kann die Einhaltung des ersten RO-Grundsatzes nicht erkannt werden. Ferner wird der zweite Grundsatz dahingehend unterlagen, dass es zu einer anthropogen veränderten Landschaft und somit auch zu einer Zersiedlung – Entwicklung nach außen kommt. Der dritte RO-Grundsatz wird aufgrund der nicht erfolgten Abstimmung mit dem Bergbaugebiet nicht eingehalten.

Es ist außerdem darauf zu verweisen, dass § 3 StROG 2010 in den Zielsetzungen unter Abs. 2 lit e und f vorschreibt:

Lit e) Flächenrecycling und Wiedernutzbarmachung von Konversionsflächen, insbesondere im Zusammenhang mit gewerblichen Nutzungen und Energieerzeugungsanlagen,

lit. f) durch Ausrichtung an der Infrastruktur

Eine nachvollziehbare Abwägung mit lit h und i erfolgt im SAPRO-Solar nicht.

h) unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger,

i) unter Berücksichtigung von Klimaschutzzielen und -maßnahmen, insbesondere zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel.

#### 4. Zur Umsetzung einer allfälligen Solarenergieanlage:

Im Falle der tatsächlichen Festlegung der Vorrangzone sind folgende öffentlichen und siedlungspolitischen Interessen der Marktgemeinde Kalsdorf zu wahren:

1. Besondere Bedeutung für die Marktgemeinde Kalsdorf hat aus Gründen der Wahrung des am Standort tatsächlich unberührten Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie des aufgrund der Grünzone dargelegten Erholungsnutzens des Gebietes der Ausschluss der Errichtung aller Kraftwerks- und großflächigen Lageranlagen. Der vorliegende Entwurf des SAPRO-Solar verhindert nicht in ausreichender Form, dass (Bio-)Kraftwerke samt Nebenanlagen innerhalb der zukünftigen Vorrangzone errichtet werden können. Diese würden aber konträr zur eigentlich vorgesehenen Verwendung der Flächen stehen und nachdrücklich das Landschaftsbild und Ortsbild samt Gebietscharakter<sup>1</sup> verschlechtern, was wiederum nicht dem SAPRO-Solar entspricht, von entsprechenden Immissionen aus dem Betrieb solcher Anlagen, dem erforderlichen Werksverkehr, etc. nicht zu reden.

Es ist daher eindeutig über die ggst. Verordnung auszuschließen, dass Anlagen außer PV-Freiflächenanlagen im Geltungsbereich dieser SAPRO-Vorrangzone bzw. innerhalb der REPRO-Grünzone errichtet werden dürfen. Dies auch, da eine Grünzone, bzw. die ggst. räumliche Lage im Nahbereich einer Grünzone nicht zu Immissionen führen darf, zumal damit jedenfalls nicht nur die Ziele des ÖEK der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz, sondern auch die Überörtlichen Zielsetzungen des REPRO Steirischer Zentralraum unterlaufen werden würden.

2. Von besonderer Wichtigkeit ist ferner die Besicherung einer durchgängigen und attraktiven, öffentlich zugänglichen Nordic-Walking-Strecke im gegenständlichen Bereich für die Bevölkerung der Gemeinde, die bisher diese Erholungsfunktionen stets genutzt hat. Damit wird zumindest die Grundidee der Grünzone gem. REPRO nicht vollständig verloren gehen.

---

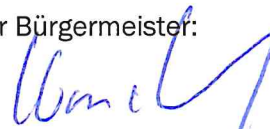
<sup>1</sup> der sichtbare Ausdruck einer in sich geschlossenen Lebenswelt, der aus den tradierten Erfahrungen im Umgang mit den landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen, klimatischen und kulturellen Gegebenheiten entstanden ist. Dieser sichtbare Ausdruck artikuliert sich in der Bewirtschaftungsart, den erprobten Haustypen und den aus den Gegebenheiten entstandenen Siedlungsstrukturen, im städtischen Raum durch die vorhandene städtebauliche Struktur.

Über das SAPRO-Solar ist daher verbindlich sicherzustellen, dass eine Erholungsnutzung im Sinne einer durchgehenden, öffentlich stets zugänglichen Nordic-Walking-Strecke langfristig erhalten bleibt. Die Streckenführung ist bereits vorhanden und zu bewahren, um keine nachteiligen Auswirkungen für die Bevölkerung der Marktgemeinde Kalsdorf zu verursachen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibt

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:



Manfred Komericky, BA



# Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz

Polit. Bezirk Graz-Umgebung

Hauptplatz 1, 8401 Kalsdorf bei Graz

Tel.: 03135/52551-0 / Fax: 03135/52551-33

E-Mail: [gde@kalsdorf-graz.at](mailto:gde@kalsdorf-graz.at) / Homepage: [www.kalsdorf-graz.at](http://www.kalsdorf-graz.at)

An das Amt der  
Stmk. LR, Abteilung 13  
per E-Mail unter  
[abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at](mailto:abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at)  
Betreff: „Begutachtung“

## Referat Bauamt

GZ: 031/2023

Sachbearbeiter: Alexandra Weinberger

E-Mail: [weinberger@kalsdorf-graz.at](mailto:weinberger@kalsdorf-graz.at)

Telefon: 03135-52551-27

Mobil: 0664/8410-333

Kalsdorf bei Graz, 20.03.2023

## Betreff:

### **Entwicklungsprogramm für den Sachbereich erneuerbare Energie-, Solarenergie, Begutachtungsentwurf - Stellungnahme der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz zu Vorrangzone Cargo Center, Anlage 2.04, Standortgemeinde Kalsdorf bei Graz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der 8-wöchigen Frist wird seitens der Marktgemeinde Kalsdorf nachfolgende Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eingebracht:

#### 1. Abwägungsprozess REPRO „Steirischer Zentralraum“ vs. Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie:

Es befinden sich rd. 40 % des Vorrangstandortes innerhalb der bislang von allen Nutzungen freigehaltenen Grünzone gem. gelt. REPRO „Steirischer Zentralraum“.

Gem. § 5 Abs. 5 REPRO Steirischer Zentralraum, LGBl. Nr. 87/2016:

„Grünzonen dienen dem *Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren* (ökologische Funktion) und/oder der *Naherholung* (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z.B.: Hochwässer (Schutzfunktion). Als Grünzonen gelten auch Uferstreifen in einer Breite von mindestens 20 m an der Mur und 10 m (im funktional begründeten Einzelfall auch mehr als 10 m), gemessen ab der Böschungsoberkante, entlang aller anderen natürlich fließenden Gewässern. In diesen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen. Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Grünzonen folgende Festlegungen:



#### Bankverbindungen:

Stmk. Bank und Sparkassen AG: IBAN AT22 2081 5047 0950 9014 BIC STSPAT2GXXX  
Raiffeisenbank Region Graz-Thalerhof: IBAN AT49 3847 7000 0500 0534 BIC RZSTAT2G477  
BAWAG PSK: AT28 6000 0000 0750 5216 BIC OPSKATWW  
UID-Nr.: ATU28558307



1. Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Erwerbsgärtnereien, Kleingartenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Tierhaltungsbetriebe, Lagerplätze und Auffüllungsgebiete sind unzulässig.
2. Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von **großflächigen Versiegelungen** sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten.
3. Grünzonen gelten als Ruhegebiete gemäß Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999 idgF. Die Erweiterung bestehender Abbaugebiete ist zulässig.
4. Im Bereich der Murauen sind aufeinander abgestimmte ökologische, freizeitwirtschaftliche, energiewirtschaftliche, wasserwirtschaftliche und verkehrswirtschaftliche Nutzungsansprüche vorzusehen.“

Seitens der Marktgemeinde wird diesbezüglich darauf verwiesen, dass im Bereich südlich der Firma Gebrüder Weiss westlich des Bahnhofs und der Bahntrasse bisher stets von Ausweisungen im ÖEK und FWP der Marktgemeinde abzusehen war – selbst für die Erweiterung eines bestehenden und arbeitsplatzintensiven Betriebes.

Anfragen der Marktgemeinden wurden hier stets abschlägig behandelt, obwohl ein öffentliches Interesse an der Erweiterung eines Betriebes mit zahlreichen Arbeitsplätzen gegeben war. Selbst gemäß § 5 SAPRO-Solar ist die Festlegung von Eignungszonen in den Grünzonen unzulässig. Begründet wird dies mit den unterschiedlichen Freiraumfunktionen der Grünzonen, die im öffentlichen Interesse stehen. So dient nach den erläuternden Bemerkungen zum SAPRO-Solar die Grünzone gem. REPRO Steirischer Zentralraum der Sicherung unverbauter Freiräume und der Lebensraumvernetzung.

Nach den vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich „Erneuerbare Energie“ bis Juni 2023 in Kraft gesetzt werden soll, obwohl das bedeutet, dass zu diesem Zeitpunkt eine Adaptierung des REPRO „Steirischer Zentralraum“ aus zeitlichen wie verfahrensbedingten Gründen nicht erfolgen kann. Somit stellt sich die grundsätzliche Frage, ob dieser Aspekt von zwei sich dem Grunde nach widersprechenden Landesverordnungen rechtlich – auch unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes – relevant ist und eine Unvereinbarkeit begründet aufzubrechen ist. Alternativstandorte werden im SAPRO-Solar nur mangelhaft erwähnt.

Im Bereich der Vorrangzonen kommt es daher zusammenfassend aus Sicht der Marktgemeinde zu einem (aufzulösenden) Konflikt zwischen den regionalplanerischen Zielsetzungen zur Sicherung überörtlicher Freiraumstruktur einerseits und der Energieerzeugung mittels Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgrund regionalplanerischer Zielsetzung zur Entwicklung der Energieerzeugung andererseits. Dass für beide Nutzungen ein öffentliches Interesse vorliegt, ist klar. Wieso jedoch gerade Grünzonen Verwendung finden sollen, die an und für sich bereits Funktionen im öffentlichen Interesse erfüllen, für PV-Freiflächenanlagen Verwendung finden sollen, bleibt nach wie vor unklar.



2. Bergbaugesamt-Abbaufeld „Großsulz 1“, Bescheid vom 11.06.2008, GZ: 4.3-11/2005 u. 4.3-12/2005 der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung:

Die Grdste. Nr. 98/1, 96/1, 95 und 86, KG 63224 Großsulz, sind Teil der bergbaurechtlichen Bewilligung nach dem MinroG mit Bescheid vom 11.06.2008, GZ 4.3-11/2005 und 4.3-12/2005, BH GU, sowie der wasserrechtlichen Bewilligung Nassbaggerung vom 28.11.2006, GZ: FA 13A-3100S66-06/2, verlängert mit Bescheid vom 30.11.2021, GZ: BH GU-121134/2015 bis 31.12.2037. Dies ist deshalb für die gegenständliche Einwendung relevant, da von den als Vorrangzone „Cargo Center“ ausgewiesenen Flächenausmaß von 17,58 ha somit 9,9 ha rechtmäßig als Abbaufäche bzw. Bergbaugesamt „Großsulz 1“ festgelegt sind. Gemäß dem Bewilligungsbescheid nach dem WRG vom 28.11.2006 soll der überwiegende Teil der Abbaufäche außerdem nicht wieder verfüllt werden, sondern als Schotterteich mit einer Naherholungsfunktion und Freizeitnutzung bestehen bleiben.

Dies wiederum hat zur Folge, dass die in der Vorrangzone „Cargo Center“ gelegene und für die Nassbaggerung vorgesehene Fläche in der Größe von 9,9 ha gemäß Bescheid kurz- und mittelfristig nicht durch eine PV-Freiflächenanlage umsetzbar ist und demgemäß die in den Unterlagen bekanntgegebene Gesamtfläche der Vorrangzone „Cargo Center“ im Gesamtausmaß von 17,58 ha somit nicht zur Gänze zur Verfügung stehen wird.

Tatsächlich zur Verfügung steht diesfalls eine rd. 7,68 ha große Fläche und unterschreitet dieses Ausmaß somit die Voraussetzungen gem. § 3 (Maßnahmen) Abs. 1 des Begutachtungsentwurfes SAPRO-Solar dahingehend, dass zur Umsetzung der Zielsetzungen mit diesem Entwicklungsprogramm in den steirischen Gemeinden nur solche Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha als Vorrangzone, wobei angeführt werden soll, dass es keine Begründung dafür gibt, wieso das Ausmaß von 10 ha (willkürlich) gewählt wurde, ausgewiesen werden sollen. Kleinere Flächen unter 10 ha können daher nicht Teil des SAPRO-Solar sein.

Es ist außerdem in Frage zu stellen, ob gem. § 153 Abs 2 iVm § 156 Abs 1 MinroG überhaupt für das Bergbaugesamt eine Bewilligung für die Errichtung einer PV-Anlage über das gesamte Bergbaugesamt erteilt wird (Zuständigkeit liegt hier auf Ebene des Bundes). Die Fläche des Bergbaugesamtes im Ausmaß von 9,9 ha der Vorrangzone Cargo Center ist daher für eine Nutzung als PV-Freiflächenanlage zumindest aus heutiger Sicht ungeeignet. Damit ist der derzeit vorliegende Widerspruch der Ausweisung als Vorrangzone zu rechtswirksamen Planungen des Bundes als Bergbaugesamt im Sinne § 11 Abs 6 StROG 2010 aufzulösen. Jedenfalls ist die dem SAPRO-Solar zugrundeliegende Grundlagenforschung dahingehend nicht vollständig, womit eine Überarbeitung erforderlich wird.

3. Verfassungsrechtliche Bedenken:

Allen österreichischen Gemeinden steht gemäß Art. 118 Abs 3 B-VG das Recht und die Pflicht hins. der Zuständigkeit zur Erfüllung der örtlichen Raumplanung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu – und zwar nur der Gemeinde. Dies wird nunmehr weiter seitens des Landes Steiermark eingeschränkt – die ersten Einschränkungen erfolgten bereits z.B. durch die Festlegung einer Grünzone auf Ebene des REPRO.

Das vorliegende SAPRO-Solar ist Teil der überörtlichen Raumplanung durch die steiermärkische Landesregierung und daher klar der überörtlichen Raumplanung in der Zuständigkeit der Landesregierung zuzurechnen. Dabei zu beachten ist, dass Raumordnungsprogramme nur solche Festlegungen treffen dürfen, bei denen das überörtliche Interesse überwiegt und dieses eindeutig und nachweislich ist (VfSlg 11.633). Die parzellenscharfe Ausweisung von Standorten in einem überörtlichen Raumordnungsprogramm ist zwar grundsätzlich zulässig, jedoch bedarf es einer gehörigen Grundlagenforschung und auch der Koordinierung mit anderen Planungsträgern (VfSlg 14.616). Für die Festlegung der Vorrangzone „Cargo Center“ fehlt es aber sowohl an der gehörigen Grundlagenforschung als auch an der Koordinierung mit anderen Planungsträgern (sh. Punkt 2). Eine Begründung wieso genau dieser Standort, und nicht z.B. ein Standort südlich oder westlich des Cargo-Centers liegt nicht vor. Wieso hier vor allem auch die Grünzone nun nicht mehr erhaltungswürdig scheint, fehlt ebenso.

Unterstrichen wird in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 8 Abs. 6 Z.1 StROG 2010:

Raumbedeutsame Maßnahmen

1. **des Landes**, der Gemeinde und der auf Grund eines Landesgesetzes eingerichteten Körperschaft öffentlichen Rechts als Träger von Privatrechten **dürfen einem Entwicklungsprogramm, [...]**

nicht widersprechen.

Die Raumordnungsgrundsätze gem. § 3 StROG 2010 sind verbindlich einzuhalten:

1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch **sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft** zu erhalten und, soweit erforderlich, nachhaltig zu verbessern.
2. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Zur Sicherung und Stärkung bestehender Siedlungsstrukturen ist die Entwicklung von innen nach außen vorzunehmen. **Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.**
3. Die Ordnung benachbarter Räume sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen **aller Gebietskörperschaften** sind aufeinander abzustimmen.

Da es sich um eine überwiegende Grünzone handelt, kann die Einhaltung des ersten RO-Grundsatzes nicht erkannt werden. Ferner wird der zweite Grundsatz dahingehend unterlagen, dass es zu einer anthropogen veränderten Landschaft und somit auch zu einer Zersiedlung – Entwicklung nach außen kommt. Der dritte RO-Grundsatz wird aufgrund der nicht erfolgten Abstimmung mit dem Bergbaugebiet nicht eingehalten.

Es ist außerdem darauf zu verweisen, dass § 3 StROG 2010 in den Zielsetzungen unter Abs. 2 lit e und f vorschreibt:

Lit e) Flächenrecycling und Wiedernutzbarmachung von Konversionsflächen, insbesondere im Zusammenhang mit gewerblichen Nutzungen und Energieerzeugungsanlagen,

lit. f) durch Ausrichtung an der Infrastruktur

Eine nachvollziehbare Abwägung mit lit h und i erfolgt im SAPRO-Solar nicht.

h) unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger,

i) unter Berücksichtigung von Klimaschutzzielen und -maßnahmen, insbesondere zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel.

#### 4. Zur Umsetzung einer allfälligen Solarenergieanlage:

Im Falle der tatsächlichen Festlegung der Vorrangzone sind folgende öffentlichen und siedlungspolitischen Interessen der Marktgemeinde Kalsdorf zu wahren:

1. Besondere Bedeutung für die Marktgemeinde Kalsdorf hat aus Gründen der Wahrung des am Standort tatsächlich unberührten Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie des aufgrund der Grünzone dargelegten Erholungsnutzens des Gebietes der Ausschluss der Errichtung aller Kraftwerks- und großflächigen Lageranlagen. Der vorliegende Entwurf des SAPRO-Solar verhindert nicht in ausreichender Form, dass (Bio-)Kraftwerke samt Nebenanlagen innerhalb der zukünftigen Vorrangzone errichtet werden können. Diese würden aber konträr zur eigentlich vorgesehenen Verwendung der Flächen stehen und nachdrücklich das Landschaftsbild und Ortsbild samt Gebietscharakter<sup>1</sup> verschlechtern, was wiederum nicht dem SAPRO-Solar entspricht, von entsprechenden Immissionen aus dem Betrieb solcher Anlagen, dem erforderlichen Werksverkehr, etc. nicht zu reden.

Es ist daher eindeutig über die ggst. Verordnung auszuschließen, dass Anlagen außer PV-Freiflächenanlagen im Geltungsbereich dieser SAPRO-Vorrangzone bzw. innerhalb der REPRO-Grünzone errichtet werden dürfen. Dies auch, da eine Grünzone, bzw. die ggst. räumliche Lage im Nahbereich einer Grünzone nicht zu Immissionen führen darf, zumal damit jedenfalls nicht nur die Ziele des ÖEK der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz, sondern auch die Überörtlichen Zielsetzungen des REPRO Steirischer Zentralraum unterlaufen werden würden.

2. Von besonderer Wichtigkeit ist ferner die Besicherung einer durchgängigen und attraktiven, öffentlich zugänglichen Nordic-Walking-Strecke im gegenständlichen Bereich für die Bevölkerung der Gemeinde, die bisher diese Erholungsfunktionen stets genutzt hat. Damit wird zumindest die Grundidee der Grünzone gem. REPRO nicht vollständig verloren gehen.

---

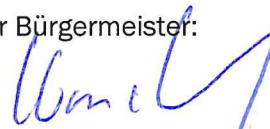
<sup>1</sup> der sichtbare Ausdruck einer in sich geschlossenen Lebenswelt, der aus den tradierten Erfahrungen im Umgang mit den landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen, klimatischen und kulturellen Gegebenheiten entstanden ist. Dieser sichtbare Ausdruck artikuliert sich in der Bewirtschaftungsart, den erprobten Haustypen und den aus den Gegebenheiten entstandenen Siedlungsstrukturen, im städtischen Raum durch die vorhandene städtebauliche Struktur.

Über das SAPRO-Solar ist daher verbindlich sicherzustellen, dass eine Erholungsnutzung im Sinne einer durchgehenden, öffentlich stets zugänglichen Nordic-Walking-Strecke langfristig erhalten bleibt. Die Streckenführung ist bereits vorhanden und zu bewahren, um keine nachteiligen Auswirkungen für die Bevölkerung der Marktgemeinde Kalsdorf zu verursachen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibt

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:



Manfred Komericky, BA